

Bericht im Sinne des Art. 7 des Regionalgesetzes vom 24. Mai 2018, Nr. 3 „Bestimmungen in Sachen Schutz und Förderung der zimbrischen, fersentalerischen und ladinischen Sprachminderheit der Autonomen Region Trentino-Südtirol“ – Jahr 2025

RECHTLICHER RAHMEN

Laut Art. 7 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 24. Mai 2018, Nr. 3 „Bestimmungen in Sachen Schutz und Förderung der zimbrischen, fersentalerischen und ladinischen Sprachminderheit der Autonomen Region Trentino-Südtirol“ legt die Regionalregierung „dem Regionalrat jährlich binnen 31. März einen Abschlussbericht über die im Art. 3 genannten und im vorhergehenden Kalenderjahr geförderten oder unterstützten Initiativen vor“.

Im Art. 3 des Regionalgesetzes Nr. 3/2018 ist Nachstehendes festgelegt: „Die Region verfolgt unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten des Staates und der Autonomen Provinzen die im Art. 1 genannten Ziele (Förderung der in der Region anerkannten Sprachgruppen und im Allgemeinen der sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die ihr Gebiet charakterisiert) durch:

- a) direkte Initiativen, die von der Region und/oder von den Autonomen Provinzen Trient und Bozen geplant und durchgeführt werden;
- b) die Beteiligung an Initiativen, die von Vereinen, Körperschaften und Genossenschaften vorgeschlagen werden, gemäß den in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren;
- c) die Zusammenarbeit mit regionalen, gesamtstaatlichen und internationalen Körperschaften, die zur Gänze oder teilweise nach den oben genannten Zwecken ausgerichtete Tätigkeiten durchführen.“

Art. 4 Abs. 1 des Regionalgesetzes Nr. 3/2018 sieht Folgendes vor: „Die Regionalregierung setzt mit Verordnung die Kriterien und die Modalitäten für die Gewährung der im Art. 3 genannten Finanzierungen fest.“

Das im Art. 6 des Regionalgesetzes Nr. 3/2018 vorgesehene und jährlich mit Beschluss der Regionalregierung genehmigte Tätigkeitsprogramm enthält die Modalitäten und Kriterien für die Umsetzung der Maßnahmen laut Art. 3.

2025 genehmigte Bestimmungen

Im Laufe des Jahres 2025 hat die Regionalregierung:

- mit Beschluss vom 19. März 2025, Nr. 64 den Gesetzentwurf „Änderung zum Regionalgesetz vom 24. Mai 2018, Nr. 3“ genehmigt, mit dem der Art. 3-*bis* „Einführung des Regionalen Tages der Sprachminderheiten“ eingefügt wurde (Regionalgesetz vom 17. Oktober 2025, Nr. 8);
- mit Beschluss vom 28. Mai 2025, Nr. 110 die neue, danach mit Dekret des Präsidenten der Region vom 29. Mai 2025, Nr. 9 erlassene Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz Nr. 3/2018 (mit der die mit DPReg. vom 3. Oktober 2018, Nr. 61 erlassene Verordnung ersetzt wurde) genehmigt.

IM JAHR 2025 GEFÖRDERTE UND UNTERSTÜTZTE MASSNAHMEN

Im Laufe des Jahres 2025 wurden alle Umsetzungsmodalitäten laut Art. 3 des Regionalgesetzes Nr. 3/2018 angewandt, und zwar im Einzelnen:

a) *Direkte Initiativen:*

Aufgrund des Beschlusses der Regionalregierung vom 26. Mai 2021, Nr. 91 („Festlegung der der Regionalregierung, den Führungskräften und den Amtsdirektorinnen/Amtsdirektoren vorbehaltenen Zuständigkeiten“) i.d.g.F. ist die Genehmigung von direkten Initiativen der Regionalregierung vorbehalten.

Im Jahr 2025 hat die Regionalregierung die folgenden Beschlüsse genehmigt:

- Beschluss der Regionalregierung vom 22. Jänner 2025, Nr. 11: In Bezug auf die auf Antrag der Autonomen Provinz Bozen 2024 genehmigte direkte Initiative betreffend eine Maßnahme im Bereich der Investitionen für das Projekt zur Sanierung der „Cesa di Ladins“ in St. Ulrich (BZ) hat die Region 2025 mit genanntem Beschluss Nr. 11/2025 die Gewährung einer Finanzierung durch Überweisung von Mitteln (8,5 Millionen Euro) an die Autonome Provinz Bozen verfügt, wobei die Zweckbindung im Haushalt auf den Dreijahreszeitraum 2025-2027 aufgeteilt wurde (2.830.000 Euro für 2025 und 2026 und 2.840.000 Euro für 2027). Bei der Cesa di Ladins handelt es sich um eine der wichtigsten Einrichtungen für die ladinische Sprachminderheit in Gröden, da sie durch die darin angesiedelten Vereine und Institutionen ein Treffpunkt für die gesamte Gemeinschaft und für die Erhaltung und Weiterentwicklung des ladinischen Kulturerbes von grundlegender Bedeutung ist. Es handelt sich um ein dynamisches, inklusives und multifunktionales Kulturzentrum, das zur Förderung und Aufwertung der ladinischen Sprache und Kultur in der Region beiträgt, indem es geeignete und innovative Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, die der Vitalität der Gemeinschaft zugutekommen.
- Beschluss der Regionalregierung vom 19. März 2025, Nr. 63: Genehmigung der direkten Initiative betreffend die Produktion und Ausstrahlung einer periodischen Informationsfernsehsendung in ladinischer Sprache mit Direktvergabe an einen im Gebiet der Region tätigen Wirtschaftsteilnehmer für den Zeitraum von zwei Jahren unter Beachtung der geltenden Bestimmungen.

Diese direkte Initiative, die den Informationsdienst in der Minderheitensprache gewährleisten soll, wird in Anwendung der Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) des Regionalgesetzes Nr. 3/2018, laut dem *die Region den Gebrauch der regionalen Minderheitensprachen im Verlagswesen und in den Medien fördert*, und der in dem mit Beschluss der Regionalregierung Nr. 228/2024 genehmigten Tätigkeitsprogramm für das Jahr 2025 enthaltenen Richtlinien umgesetzt. Laut Z. 4 Buchst. b) des Tätigkeitsprogramms zählt nämlich die „*Produktion von Rundfunk- und/oder Fernsehsendungen ausschließlich in der Minderheitensprache*“ zu den von der Region unterstützten Initiativen zur Förderung der Kommunikation in der Minderheitensprache.

Die Durchführung der bereits laufenden Initiative, für die der Vergabevertrag im Oktober 2025 abgelaufen ist, erfolgt seit November 2025 und bis 31. Oktober 2027 durch eine neue Vergabe des Auftrags an einen im Gebiet der Region tätigen Wirtschaftsteilnehmer. Die vollständig in ladinischer Sprache produzierte Sendung wird wöchentlich mit einer neuen Folge und zwei Wiederholungen ausgestrahlt und umfasst unterschiedliche Beiträge über die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten der ladinischen Täler in den Dolomiten (einschließlich der Provinz Belluno), kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen in den einzelnen Ortschaften, aktuelle Ereignisse und Geschichten über bedeutende Persönlichkeiten. Außerdem werden aktuelle Informationen zu gesetzlichen Neuerungen oder geplanten öffentlichen Maßnahmen, die die jeweiligen Gemeinschaften betreffen, ausgestrahlt.

Im Bereich der Kommunikation und Information in der Minderheitensprache wurde 2025 eine eingehende Untersuchung der Möglichkeiten zur Förderung oder Unterstützung auch von Rundfunksendungen in ladinischer Sprache in die Wege geleitet. Die Überprüfung dieser Möglichkeiten und die Festlegung der eventuellen Maßnahme werden im laufenden Jahr abgeschlossen.

- Beschluss der Regionalregierung vom 18. Juni 2025, Nr. 123: Genehmigung der direkten Initiative betreffend die Organisation in Zusammenarbeit mit der Universität Trient der internationalen Tagung zur Ortsnamengebung bei Sprachminderheiten mit dem Titel „*International Conference on Place Names of Historical Linguistic Minorities in Italy*“, die vom 2.-4. Juli 2025 in Trient stattgefunden hat, und der diesbezüglichen Ausgabe im Sinne des Art. 50 Abs. 1 Buchst. b) des GvD vom 31. März 2023, Nr. 36. Die Region hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Vergabeverfahren, Verträge und Ökonomat die Verfahren für die Erteilung von Aufträgen für den logistischen Teil der Tagung (Unterkunft, Verpflegung, Transfer und Dolmetscherdienst) durchgeführt und die diesbezügliche Ausgabe getragen.

b) Beteiligung an Initiativen, die von Vereinen, Körperschaften und Genossenschaften vorgeschlagen werden:

Die Beteiligung der Region erfolgt durch die Gewährung von Beiträgen in den Grenzen der im Haushaltsvoranschlag für das betreffende Haushaltsjahr vorgesehenen Ansätze unter Einhaltung der Bestimmungen und der Verfahren laut der Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz Nr. 3/2018 und der jährlich von der Regionalregierung durch die Genehmigung des „Tätigkeitsprogramms für die Initiativen zur Förderung und Aufwertung der Sprachgruppen der Region“ erteilten Anweisungen.

Die Gewährung der Beiträge erfolgt:

- für die Durchführung von Initiativen und Projekten zur Aufwertung der zimbrischen, fersentalerischen und ladinischen Sprachminderheiten;
- für Betriebsausgaben der Körperschaften die laut Satzung ausschließlich oder vorwiegend Tätigkeiten in den Bereichen Sprache, Kultur und Kunst ausüben, die für die Aufwertung der Sprachminderheit von Bedeutung sind;
- für Arbeiten an Anlagen und unbeweglichen Gütern, die einen kulturellen Zweck erfüllen und die für die Wahrung und Entwicklung der zimbrischen, fersentalerischen und ladinischen Sprachminderheit von Nutzen sind.

Das Tätigkeitsprogramm legt nicht nur die allgemeinen Grundsätze der regionalen Maßnahmen, sondern auch die Durchführungsmodalitäten für diese Maßnahmen fest und präzisiert die verfolgten Ziele (Aufwertung der Minderheitensprache und Förderung ihres Gebrauchs; Aufwertung der kulturellen und sprachlichen Aspekte, die der spezifischen Identität der Minderheit zugrunde liegen; Wachstum und Entwicklung der Minderheit; Förderung der Kommunikation in der Minderheitensprache; Stärkung der Verbundenheit zwischen der Minderheit und dem jeweiligen Siedlungsgebiet; Festigung der Identität und des Gefühls der Zugehörigkeit zur Sprachminderheit; Förderung und Verbreitung der Kenntnis der Sprachminderheiten) und den Inhalt der Tätigkeiten, Initiativen und Projekte, die von der Region unterstützt werden.

Für die im **Jahr 2025 festgelegten Maßnahmen zur Unterstützung von Initiativen und Projekten** fanden unter Berücksichtigung der neuen Durchführungsverordnung und deren Inkrafttreten ab 6.6.2025 folgende Bestimmungen Anwendung:

- die Bestimmungen der mit DPReg. Nr. 61/2018 erlassenen Verordnung und die im Beschluss der Regionalregierung vom 27. November 2024, Nr. 228 (Tätigkeitsprogramm 2025) enthaltenen Anweisungen;
- die Bestimmungen der mit DPReg. Nr. 9/2025 erlassenen Verordnung und die im neuen Beschluss der Regionalregierung vom 16. Juli 2025, Nr. 141 (neues Tätigkeitsprogramm 2025) enthaltenen Anweisungen.

Die gewährten Beiträge dienen der Unterstützung einzelner Initiativen, die von öffentlichen und privaten Rechtssubjekten in Übereinstimmung mit den oben genannten Zielen vorgeschlagen werden.

Die Projekte wurden von öffentlichen Rechtssubjekten wie z. B. den Kulturinstituten (dem ladinischen, dem fersentalerischen und dem zimbrischen Kulturinstitut der Provinz Trient), den Gemeinden Lusérn, Palai im Fersental, Terragnolo, dem Comun General de Fascia und von privaten Rechtssubjekten wie z. B. den ehrenamtlichen Vereinen der Minderheitengebiete der Provinz Trient und des ladinischen Siedlungsgebiets der Provinz Bozen eingereicht.

Für die **im Jahr 2025 festgelegten Maßnahmen für Beiträge für Betriebsausgaben** fanden angesichts der Einreichungsfrist für die Beitragsgesuche bis 31. März und des Erlasses der neuen Durchführungsverordnung und deren Inkrafttreten ab 6.6.2025 ausschließlich die neuen Verordnungsbestimmungen Anwendung.

Was die genannten Beiträge betrifft, wurden 2025 fünf (5) Vereine im ladinischen Siedlungsgebiet der Provinz Bozen unterstützt, die im Bereich der Führung eines bedeutenden Museums, in dem wertvolle Sammlungen und Zeugnisse der lokalen Geschichte, Kultur und Sprache aufbewahrt werden, sowie im Bereich der Organisation von kulturellen Tätigkeiten und Veranstaltungen für die gesamte Gemeinschaft und von Freizeit-/Bildungsaktivitäten für Schüler und Studenten zur Verbreitung der Kenntnis der ortstypischen Künste und Gewerbe (Handwerk und Kunsthandwerk) tätig sind.

In Bezug auf die 2025 im **Bereich der Investitionen** festgelegten Maßnahmen fanden folgende Bestimmungen Anwendung:

- die Bestimmungen der Durchführungsverordnung laut DPReg. Nr. 61/2018 und die im Beschluss der Regionalregierung Nr. 137/2022 betreffend die Genehmigung der objektiven Kriterien zur Bewertung der Finanzierungsgesuche für Investitionen in Strukturen und unbewegliche Güter enthaltenen Anweisungen;
- die Bestimmungen der mit DPReg. Nr. 9/2025 erlassenen Verordnung, die auch die Kriterien des genannten Beschlusses Nr. 137/2022 übernommen haben.

Im Jahr 2025 wurden neue, von öffentlichen und privaten Rechtssubjekten aus den Minderheitengebieten eingereichte Investitionsprojekte betreffend die Renovierung von Immobilien, Arbeiten an Anlagen und den Ankauf von Gütern, die der Durchführung der Tätigkeiten zum Schutz und zur Förderung der Sprachminderheiten laut RG Nr. 3/2018 dienen, positiv bewertet.

c) Zusammenarbeit

Dieser Bereich umfasst:

- die Finanzierungen für die im RG Nr. 3/2018 vorgesehenen folgenden institutionellen Tätigkeiten öffentlicher und privater Rechtssubjekte zum Schutz und zur Förderung der Sprachminderheiten:
- die jährliche Mitgliedschaft bei dem Ladinischen Kulturinstitut, dem Bersntoler Kulturinstitut und dem Kulturinstitut Lusérn, die instrumentale Einrichtungen der Autonomen Provinz Trient sind: Satzungsgemäß hat die Region einen Vertreter im Verwaltungsrat jedes Instituts, der zu Beginn der Legislaturperiode (2024) ernannt wurde. Die Mitgliedschaftsbeiträge für 2025 wurden wie in den Vorjahren auf 120.000 Euro für das Ladinische Kulturinstitut, auf 80.000 Euro für das Bersntoler Kulturinstitut und nach der Zusammenlegung mit dem Dokumentationszentrum Lusérn ab 1. Jänner 2024 auf 145.000 Euro für das Kulturinstitut Lusérn festgelegt. Damit die Kulturinstitute ihre Tätigkeit im Dreijahreszeitraum 2025-2027 angemessen planen können, wurde die Unterstützung der Region wie in den vorhergehenden Jahren auch für die beiden auf 2025 folgenden Haushaltsjahre gewährleistet, indem für jedes Haushaltsjahr 80 % des Jahresbeitrags 2025 zweckgebunden wurden. Aufgrund der mit den Kulturinstituten bestehenden Beziehung sind die in den geltenden Bestimmungen (GvD Nr. 118/2011) vorgesehenen Amtshandlungen betreffend die Abfassung des konsolidierten Haushalts vorzunehmen;
- die jährliche Finanzierung an das Ladinische Kulturinstitut Micurà de Rù für die institutionelle Tätigkeit zur Wahrung und zum Schutz der Kultur, der Bräuche und Traditionen, der Kunst und der Musik der ladinischen Minderheit durch die Medien und die Erstellung und Verbreitung sprachlicher und kultureller Veröffentlichungen sowie die Organisation von kulturellen Veranstaltungen und Bildungslehrgängen. In diesem Fall ist kein Vertreter der Region im Verwaltungsrat vorgesehen;
- den jährlichen Beitrag an den Comun General de Fascia im Sinne des RG Nr. 5/2021 für die in Anwendung der Bestimmungen laut Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 über den Gebrauch der ladinischen Sprache entstehenden Mehrausgaben. Dieser Beitrag, der durch spezifische Bestimmungen geregelt ist, wurde ab dem Jahr 2021 eingeführt und gewährt und setzt eine jährliche Abrechnung voraus;
- den jährlichen Beitrag in Höhe von 80.000,00 Euro an das Ladinische Institut „Cesa de Jan“ (in der Provinz Belluno) für seine institutionelle Tätigkeit zur Förderung der ladinischen Sprache und Kultur im Siedlungsraum der Dolomitenladiner im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Buchst. i) des Regionalgesetzes Nr. 3/2018. Durch diesen Beitrag, der seit dem Jahr 2009 vorgesehen ist, wird die Tätigkeit des Instituts zugunsten der drei ladinischen Gemeinden Colle Santa Lucia-Col, Livinallongo del Col di Lana-Fodom, Cortina d'Ampezzo-Anpezo wesentlich unterstützt und auch eine tatkräftige Zusammenarbeit mit den anderen ladinischen Tälern in den Provinzen Trient und Bozen gewährleistet. Im Jahr 2024 hat das Institut das Verfahren zur Änderung seiner Rechtsnatur von anerkanntem Verein zur Stiftung mit öffentlicher Beteiligung eingeleitet, und in diesem Zusammenhang wird derzeit – auf Antrag des Instituts – die mögliche Mitgliedschaft der Region mit Ernennung eines Vertreters im Verwaltungsrat erwogen.

- die bestehende Zusammenarbeit mit Forschungs- und Hochschuleinrichtungen für die Durchführung von Projekten von großer wissenschaftlicher Relevanz zur Implementierung innovativer Sprachforschungsinstrumente, die Experten und Wissenschaftlern zur Verfügung gestellt werden sollen:
- in diesem Zusammenhang wurden infolge der Genehmigung der Zusammenarbeit mit der Freien Universität Bozen zur Finanzierung eines Stipendiums für ein Forschungsdoktorat zur Minderheitensprache (Ladinisch) für die Jahre 2025-2027 die dafür bestimmten Mittel im Jahr 2025 für drei Jahre zweckgebunden und der Betrag für das erste Jahr des Stipendiums ausgezahlt. Gegenstand des Projekts ist die Metalexikografie, d. h. die Analyse der Methoden und Grundsätze für die Konzeption der ladinischen Wörterbücher (insbesondere der modernen Wörterbücher) in Hinblick auf ihre Form, Struktur und Verwendung sowie auf ihre Rolle in der gegenwärtigen ladinischen Gesellschaft. Durch eine vergleichende Analyse von Wörterbüchern anderer Minderheitensprachen sollen auch Vorschläge für den Einsatz künstlicher Intelligenz in der ladinischen Lexikografie ausgearbeitet werden. Das Projekt wird in Zusammenarbeit mit den drei Kulturinstituten „Majon di Fascegn“ in der Provinz Trient, „Micurà de Rù“ in der Provinz Bozen und „Cesa de Jan“ in der Provinz Belluno durchgeführt, bei denen die Forschungstätigkeit und die Praktika stattfinden werden.

Maßnahmen im Sinne des Regionalgesetzes vom 24. Juli 2024, Nr. 2 („Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2024-2026“)

Im Art. 6 des Regionalgesetzes vom 24. Juli 2024, Nr. 2 (Beitrag für die aus dem Gebrauch der ladinischen Sprache erwachsenden Ausgaben) ist die Gewährung eines Jahresbeitrags an die Seniorenwohnheime der ladinischen Ortschaften der Provinzen Trient und Bozen, die direkt von öffentlichen Körperschaften verwaltet werden und sich von den öffentlichen Betrieben für Pflege- und Betreuungsdienste unterscheiden, zur Deckung der Mehrausgaben für die Umsetzung der Bestimmungen laut Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 und Art. 32 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574 über den Gebrauch der ladinischen Sprache im Verkehr mit den ladinischsprachigen Bürgern vorgesehen.

In Anwendung der in der genannten Bestimmung festgesetzten Kriterien wurde die Gewährung eines Beitrags an das von der Bezirksgemeinschaft Salten-Schlern verwaltete Seniorenwohnheim in St. Ulrich (BZ) zur Deckung der im Jahr 2025 aus den Bestimmungen über den Gebrauch der ladinischen Sprache entstehenden Mehrausgaben verfügt.

Da der Haushaltsvoranschlag einen Dreijahreszeitraum umfasst, sind für die von der Regionalregierung genehmigten Maßnahmen unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabenzeitplans entsprechende Zweckbindungen von Mitteln nicht nur für das Jahr 2025, sondern auch für die Folgejahre vorgesehen.

Nachstehend eine Übersicht der im Jahr 2025 zweckgebundenen Beträge mit Bezug auf die Ansätze in den für den Bereich Sprachminderheiten der Region bestimmten Ausgabenkapiteln betreffend den Aufgabenbereich 05 (Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten) - Programm 02 (Kulturarbeit und verschiedene Initiativen in Kulturbereich) des Haushaltsvoranschlags 2025-2027:

Laufende Ausgaben 2025		
	Trient	Bozen
1) Mitgliedschaft bei Trentiner Instituten	345.000,00*	
2) Finanzierung Micurà de Rù		125.000,00*
3) Comun General de Fascia	170.000,00*	
4) Initiativen/Projekte		
- öffentliche Rechtssubjekte	415.185,00*	122.280,00*
- private Rechtssubjekte	221.285,00*	381.239,00*
5) Betriebsausgaben		116.716,00*
6) Beitrag an das Seniorenwohnheim St. Ulrich		67.972,10*
Teilsumme	1.151.470,00*	813.207,10*
7) ladinische Fernsehsendungen (im Gebiet der Region)		53.933,76*

8) Finanzierung Cesa de Jan (außerhalb der Region)	80.000,00*	
9) Zusammenarbeit mit UNIBZ	29.237,00*	
10) Tagung zur Ortsnamengebung	23.273,62*	
Teilsomme	186.444,38*	
Gesamtbetrag laufende Ausgaben	2.151.121,48*	
Ausgaben auf Kapitalkonto 2025		
	Trient	Bozen
11) Investitionen		
- öffentliche Rechtssubjekte	2.601.464,00*	283.800,00*
- private Rechtssubjekte		87.923,00*
	2.601.464,00*	371.723,00*
Gesamtbetrag Ausgaben auf Kapitalkonto	2.973.187,00*	
Überweisung von Mitteln 2025 (Cesa di Ladins)		2.830.000,00*
Gesamtbetrag (laufende Ausgaben, Ausgaben auf Kapitalkonto und Überweisung von Mitteln)	7.954.308,48*	

BEWERTUNG DER ERZIELTEN ERGEBNISSE

Im Art. 7 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 24. Mai 2018, Nr. 3 ist Folgendes vorgesehen: „Im Abschlussbericht laut Abs. 1 ist eine Bewertung über die erzielten Ergebnisse anhand der in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz festgelegten Indikatoren enthalten.“

Im Art. 38 der neuen, mit DPRReg. Nr. 9/2025 erlassenen Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 24. Mai 2018, Nr. 3 ist Folgendes vorgesehen:

- im Abschlussbericht müssen die Indikatoren laut Art. 9 der Verordnung berücksichtigt werden (Abs. 1);
- im Beschluss laut Art. 6 des Regionalgesetzes Nr. 3/2018 (jährliches Tätigkeitsprogramm) können spezifische Kriterien im Rahmen der im Art. 9 vorgesehenen Indikatoren festgesetzt werden, die bei der Abfassung des Abschlussberichts laut Art. 7 des Regionalgesetzes für die Formulierung der Bewertung der erzielten Ergebnisse anzuwenden sind.

Die Indikatoren laut Art. 9 der Verordnung betreffen:

- die Qualität der Initiative;
- den Umfang der Initiative;
- die Auswirkungen der Initiative im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Schutzes und der Förderung der Sprachminderheiten.

Die weiteren spezifischen Kriterien laut Beschluss der Regionalregierung zur Genehmigung des Tätigkeitsprogramms 2025 (Nr. 245/2025) betreffen:

- die Art der von den regionalen Maßnahmen betroffenen Bereiche im Alltag der Sprachminderheiten;
- die Zahl der von den Sprachminderheiten entwickelten Initiativen und Projekte;
- den Betrag der tatsächlich ausgezahlten Finanzmittel (Anteil der tatsächlich ausgezahlten Mittel am Gesamtbetrag der gewährten Mittel);
- die Zahl der von der Region vor Ort eingegangenen Kooperationen zum Schutz und zur Förderung der Sprachminderheiten.

Was die Indikatoren laut Art. 9 betrifft, wird bestätigt, dass deren Vorhandensein und Beachtung eine positive Bewertung aller im Laufe des Jahres 2025 eingegangenen Beitragsgesuche mit Gewährung einer gemäß den in den Bezugsbestimmungen festgelegten Kriterien und Modalitäten quantifizierten finanziellen Unterstützung ermöglicht haben.

Was die Kriterien laut Beschluss der Regionalregierung Nr. 245/2025 wird auf Folgendes hingewiesen:

- **Art der von den regionalen Maßnahmen betroffenen Bereiche im Alltag der Sprachminderheiten:**

Im Jahr 2025 wurden **Initiativen** in vielen verschiedenen Bereichen durchgeführt, die für eine wirksame Förderung von Sprache und Kultur am geeignetsten erschienen: Kommunikation und Information in der Minderheitensprache (von Dritten produzierte Fernseh- und Rundfunksendungen), Verlagswesen in der Minderheitensprache (Bücher, Zeitschriften, Anthologien), Organisation von Kulturveranstaltungen verschiedener Art (Musik, Theater und Kunst) zur Stärkung des Gemeinschaftssinns und der Minderheitenidentität durch Wahrung und Aufwertung der kulturellen Merkmale, der historischen Wurzeln, der örtlichen Traditionen, Sitten und Bräuche, Freizeit- und Bildungsangebote für Jugendliche in der Minderheitensprache, Entwicklung von Projekten betreffend das lokale Kunsthandwerk. Spezifische Maßnahmen nach Art des Bereichs (öffentlicher Schultransport – Gemeinde Lusérn) oder nach Dauer (mehrjährig – Einstellung von Personal für Museumsführungen in der Gemeinde Palai im Fersental) wurden mit dem im Regionalgesetz vorgesehenen spezifischen Ziel umgesetzt, das Verbleiben und die Verwurzelung der Bevölkerung – insbesondere der jungen Generation – im Siedlungsgebiet der Minderheit zu begünstigen, um die jeweiligen Gemeinschaften zu erhalten und zu stärken. Die in der Vergangenheit erfolgreich abgeschlossenen Projekte wurden auch 2025 erneut vorgeschlagen, was die Gültigkeit und Wirksamkeit der gewählten Lösungen bestätigt.

- **Zahl der von den Sprachminderheiten entwickelten Initiativen und Projekte, Betriebsausgaben und Investitionsprojekte**

Gesamtzahl der unterstützten Initiativen: 64, davon 42 zugunsten von Rechtssubjekten der Provinz Trient (14 private und 28 öffentliche Rechtssubjekte) und 22 zugunsten von Rechtssubjekten der Provinz Bozen (20 private und 2 öffentliche Rechtssubjekte);

Gesamtbetrag der Beiträge für Betriebsausgaben: 5 zugunsten privater Rechtssubjekte der Provinz Bozen;

Gesamtzahl der unterstützten Investitionsprojekte: 10, davon 4 in der Provinz Trient zugunsten öffentlicher Rechtssubjekte und 6 in der Provinz Bozen (2 öffentliche und 4 private Rechtssubjekte)

- **Betrag der tatsächlich ausgezahlten Finanzmittel (Anteil der tatsächlich ausgezahlten Mittel am Gesamtbetrag der gewährten Mittel);**

Aus rein buchhalterischer Sicht gibt die Summe der tatsächlich ausgezahlten Mittel nach Abschluss der Kontrollverfahren betreffend die im Sinne der geltenden Bestimmungen vorgelegten Abrechnungen objektiv und vollständig Aufschluss über die erzielten Ergebnisse in Bezug auf die Verwendung der im Jahr 2025 bereitgestellten Finanzmittel. Dabei ist allerdings der Zeitpunkt der Einreichung der Auszahlungsgesuche zu berücksichtigen, da diese laut Verordnung innerhalb des Jahres nach jenem der Gewährung oder auch später eingereicht werden können, sofern für die Durchführung der Projekte und die Abfassung der für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen (z. B. Jahresabschlüsse) eine Fristverlängerung gewährt wird bzw. für die Durchführung von Investitionsprojekten von vornherein längere Fristen vorgesehen sind.

- Betrag der im Jahr 2025 gewährten Finanzierungen:	7.954.308,48 €
- Betrag der noch nicht abgerechneten Finanzierungen:	6.774.219,20 €
- Betrag der abgerechneten Finanzierungen:	1.180.089,28 €
- Betrag der tatsächlich ausgezahlten Finanzierungen:	1.171.831,74 € (entsprechend 99,30 %)

- **Zahl der eingegangenen Kooperationen**

Was die Zahl und die Art der Kooperationen betrifft, wird auch auf die Ausführungen im vorhergehenden Buchst. c) verwiesen.

Weitere Bemerkungen

Der Schutz und die Förderung der Sprachminderheiten gelten als eines der „Public-Value-Ziele“ laut dem mit Beschluss der Regionalregierung vom 22. Jänner 2025, Nr. 1 genehmigten Integrierten

Tätigkeits- und Organisationsplan 2025-2027, in dem der Inhalt des Tätigkeitsprogramms für den vorhergehenden Dreijahreszeitraum 2024-2026 übernommen wurde.

Public Value kann die Tätigkeit der Autonomen Region Trentino-Südtirol dadurch erzeugen, dass sie den Fortbestand und die Entwicklung der im regionalen Gebiet angesiedelten Sprachminderheiten, insbesondere der kleineren (Ladiner, Fersentaler und Zimbern) positiv beeinflussen kann, indem sie deren spezifische Identität in Bezug auf ethnische, kulturelle und sprachliche Besonderheiten stärkt.

Durch die Maßnahmen, die von der Region in Umsetzung der Gesetzesbestimmungen und meistens in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Rechtssubjekten in den Siedlungsgebieten der betreffenden Sprachminderheiten bzw. durch Unterstützung ihrer Tätigkeiten durchgeführt wurden, konnten die „Public-Value-Ziele“ in Bezug auf sämtliche vorgesehene Modalitäten erreicht werden, und zwar insbesondere:

- die gewährten Jahresbeiträge ermöglichten den ordnungsgemäßen Betrieb der Kultur-einrichtungen und -institute sowie die erfolgreiche Umsetzung und Fortsetzung der genehmigten Tätigkeitsprogramme zum Schutz des sprachlichen und kulturellen Erbes der Sprachminderheiten, womit die wesentliche Rolle und die Wirksamkeit der Maßnahmen der Region bestätigt werden;
- die Initiativen wurden tatsächlich und erfolgreich durchgeführt (was auch dadurch bestätigt wird, dass es keine Verzichte auf Beiträge gab). Auf der Grundlage der bisher eingereichten Abrechnungen konnte auch das Verfahren zur Beitragsauszahlung reibungslos und mit der Feststellung geringer Einsparungen im Vergleich zu den zweckgebundenen Mitteln abgeschlossen werden. Es sind – sowohl hinsichtlich der Antragsteller als auch hinsichtlich des Inhalts der Vorschläge – außerdem innovative Aspekte hervorzuheben, die zur Verfolgung der Ziele der Tätigkeit der Region beitragen.
- Was den Bereich der Investitionen anbelangt, so wird die Wirksamkeit der regionalen Maßnahmen durch die tatsächliche Umsetzung der eingereichten Projekte mit ordnungsgemäßer Abrechnung und/oder durch die positive Entwicklung der vorläufigen Investitionsprogramme durch den Fortschritt der verschiedenen Projektphasen und die Erfüllung der verschiedenen erforderlichen Verpflichtungen, die von den Antragstellern ordnungsgemäß dokumentiert wurden, bestätigt.

Neben den positiven Ergebnissen, die durch die oben genannten Arten von Maßnahmen erzielt wurden, beabsichtigte die Region ihre Tätigkeit noch wirksamer zu gestalten, indem sie auch Formen der Zusammenarbeit mit neuen Partnern (z. B. mit der Freien Universität Bozen) zur Unterstützung innovativer und qualifizierter Projekte im Bereich der Aufwertung und des Schutzes der Sprache und Kultur der Minderheiten suchte und entwickelte oder die Durchführung direkter Initiativen (Fernsehsendungen in der Minderheitensprache) konsolidierte, die zukünftig einen Anstoß für die Ausweitung ähnlicher Maßnahmen auf vergleichbare und zusammenhängende Bereiche (Radiosendungen in der Minderheitensprache) geben können.